

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

1. Am 26. August 2007 findet im Kreis Soest die Wahl des Landrates/der Landrätin statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Geseke ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. Juli 2007 bis 05. August 2007 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Stimmbezirke liegt in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, Zimmer Nr. 108/109

von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, 26. August 2007, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, Zimmer Nr. 103, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Hinblick auf die Stichwahl nicht abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereit gehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem separaten Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Kreis Soest)
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Geseke die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geseke, den 10. August 2007

Stadt Geseke
Der Wahlleiter



(Holtegrewe)
Bürgermeister